



**Begründung:**

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 03.03.1998 folgenden Ratsantrag gestellt:

"Es wird eine Bürgerbefragung aller Wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emden und § 22 d NGO zum Einkaufszentrum auf dem Larrelter Polder durchgeführt. Die Fragestellung lautet: "Sind sie für den Bau eines Einkaufszentrums auf dem Larrelter Polder?"

Die Befragung wird vor den Sommerferien durchgeführt. Sie erfolgt über den Postweg. Der Oberstadtdirektor wird beauftragt, dem Rat rechtzeitig eine entsprechende Satzung zur Beschlußfassung vorzulegen. Das Verfahren der Bauleitplanung ruht, bis der Rat auf der Grundlage des Befragungsergebnisses eine Entscheidung über die Fortsetzung der Planung getroffen hat."

Bezüglich der Begründung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die Bürgerbefragung gem. § 22 d NGO ist eine unverbindliche Befragung der Bürger einer Gemeinde. Von demoskopischen Untersuchungen und sonstigen behördlichen Umfragen unterscheiden sich Bürgerbefragungen dadurch, daß sie alle Wahlberechtigten einbeziehen und in amtlicher Form entsprechend wahlrechtlichen Grundsätzen organisiert werden. Der Rat ist nicht verpflichtet, das Ergebnis der Befragung bei seinen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Befragung besteht ausschließlich in ihrem politischen Gewicht.

Gem. § 11 Hauptsatzung der Stadt Emden ist für die Durchführung einer Bürgerbefragung ein Beschluß des Rates mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich. Näheres über die Durchführung der Befragung ist in einer Satzung zu regeln.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist form- und fristgerecht (§ 39 a NGO, § 3 Abs. 3 Geschäftsordnung des Rates) eingereicht worden und ist somit auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Der Rat hat die Möglichkeit:

- a) über den gestellten Antrag zu beschließen,
- b) einen Beschluß über die Nichtbefassung mit dem Antrag zu fassen (dies bedeutet eine abschließende Behandlung des Antrages ohne eine Diskussion und Entscheidung in der Sache) oder
- c) den Antrag vorerst an den Stadtplanungsausschuß zu verweisen.

Da im Rahmen der förmlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes eine umfangreiche Bürgerbeteiligung stattgefunden hat, wird eine zusätzliche Bürgerbefragung zur Meinungsbildung für nicht erforderlich gehalten. Dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten und den Verwaltungsaufwand, welcher insbesondere durch die im Antrag vorgeschlagene Verfahrensweise (Befragung über den Postweg) entstehen wird. Deshalb wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu entscheiden.